

Satzung der Pankl Racing Systems AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1. Firma, Sitz und Dauer
- 1.1 Die Firma der Aktiengesellschaft lautet Pankl Racing Systems AG.
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Kapfenberg.
- 1.3 Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die
- 2.1.1 Beteiligung an anderen in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften,
- 2.1.2 die Unternehmensberatung und Vermögensverwaltung,
- 2.1.3 die industrielle Erzeugung von und der Handel mit Flugzeug- und Automobilrennsportkomponenten,
- 2.1.4 die Entwicklung und Produktion von Fahrwerksantriebs- und Motorkomponenten,
- 2.1.5 die Bearbeitung und insbesondere spannabgebende Fertigung von Präzisionsteilen,
- 2.1.6 der Betrieb einer Gaststätte (insbesondere einer Kantine),
- 2.1.7 die Metallbe- und -verarbeitung,
- 2.1.8 der Handel mit Waren aller Art.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern.
- 2.3 Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

W20/00528



3. Veröffentlichungen

- 3.1 Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt der "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Für den Fall, dass im Firmenbuch die Internetseite eingetragen ist, können Unterlagen nach § 108 Abs 3 AktG auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht werden.
- 3.2 Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, erfolgen, wenn das Gesetz nichts anderes zwingend anordnet, durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die im Aktienbuch eingetragene, für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten oder an die vom Aktionär für diesen Zweck der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Anschrift.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4. Grundkapital, Namensaktien

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.080.000,00 und ist in 3.080.000 Stückaktien zerlegt.
- 4.2 Sämtliche Aktien lauten auf Namen.
- 4.3 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Namen.

5. Form und Inhalt der Aktienurkunden

- 5.1 Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine und Teilschuldverschreibungen und anderer von der Gesellschaft auszugebender Wertpapiere setzt der Vorstand fest.
- 5.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie). Soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Einzelverbriefung besteht, wird gemäß § 10 Abs 6 AktG der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils ausgeschlossen.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

A) der Vorstand

W20/00528 2 / 8



- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand

7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei oder vier Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 7.2 Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Absatz 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchem die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- 7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- 7.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag.

8. Vertretung

- 8.1 Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

B) Der Aufsichtsrat

9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 9.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Absatz 4 AktG.

W20/00528 3 / 8



9.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion nach einer vier Wochen vorher an den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Ankündigung niederlegen. Der Vorsitzende hat seine Rücktrittserklärung an seinen Stellvertreter zu richten. Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

10. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 10.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung oder im Umlaufwege aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden gemeinsam das Präsidium des Aufsichtsrates.
- 10.2 Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen.
- Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Sitzungen des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder per Email einberufen.
- Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern erforderlich. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Absatz 7 AktG ist zulässig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 11.3 Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder durch Stimmabgabe per E-Mail ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder per E-Mail den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hiezu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches

W20/00528 4 / 8



und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung.

11.4 Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.

12. Beschlussfassung

- 12.1 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw vertretenen Mitglieder, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Beschlussmehrheit zwingend vorschreibt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet auch bei Wahlen die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe, Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail und Stimmabgabe per Telefon-, Internet-, oder Videokonferenz gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

14. Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat kann neben der gesetzlichen Regelung nähere Bestimmungen über die Berichtspflicht des Vorstandes festlegen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand im Rahmen der Berichtspflicht in Art und Umfang vom Aufsichtsrat näher zu definierende Erfolgsrechnungen, Investitionspläne und sonstige Planrechnungen, Planbilanzen und Finanzpläne zu erstellen und dem Aufsichtsrat oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig vorzulegen hat.

W20/00528 5 / 8



15. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

16. Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

C) Die Hauptversammlung

17. Ort und Einberufung der Hauptversammlung, Formen der Teilnahme

- 17.1 Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen.
- 17.2 Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Österreich, an dem ein öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.
- Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung, § 102 Abs 4 Satz 1 AktG). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die jeweiligen Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tonund Videoaufzeichnungen von Hauptversammlungen anzufertigen.
- 17.4 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der Satellitenversammlung (§ 102 Abs 3 Z 1 AktG), Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG) teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.
- 17.5 Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist es gestattet, an der Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung teilzunehmen.

W20/00528 6 / 8



18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

- 18.1 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Versammlung.
- Für die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre bedarf es keiner Anmeldung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung.

19. Stimmrecht

- 19.1 Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrag der Aktien.
- 19.2 Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- 20.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere § 119 Abs 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.
- 20.3 Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

21. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

21.1 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

W20/00528 7 / 8



- 21.2 Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

22. Gewinnverteilung

- 22.1 Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Der unter die Aktionäre zu verteilende Bilanzgewinn wird im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine davon abweichende Regelung festgesetzt werden.
- Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, vierzehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 22.3 Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden nach Maßgabe tatsächlich angefallener Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 17.000,00 von der Gesellschaft getragen.

W20/00528 8 / 8